

Aktenzeichen:
6 C 1/21



Amtsgericht Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kai Schnabel, Ludwig-Schwamb-Stra-
ße 3, 67574 Osthofen

gegen

AXA Versicherung

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Worms durch den Direktor des Amtsgerichts auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 13.01.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.346,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 22. Januar 2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung des Klägervertreters in Höhe von 196,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 22. Januar 2021 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs der Klägerin.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeugs Mitsubishi Colt, amtliches Kennzeichen . Bei der Beklagten haftpflichtversichert war das Fahrzeug Opel Zafira, amtliches Kennzeichen , welches dem Zeugen gehörte. Die Klägerin und die Zeugen haben benachbarte Parkplätze, wobei sich der Parkplatz der Zeugen rechts von dem Parkplatz der Klägerin befindet.

Im Oktober 2020 bemerkte die Klägerin, dass ihr Fahrzeug an der rechten Seite durch zahlreiche gleichartige Schrammen und Abschürfungen, die sich allesamt auf der gleichen Höhe befanden, beschädigt war. Die meisten Beschädigungen befanden sich im Bereich der rechten hinteren Tür, zwei Beschädigungen im Bereich der rechten Vordertür.

Die Klägerin holte ein Schadensgutachten des Sachverständigen ein, das zu dem Ergebnis kam, es liege ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Bei einem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs der Klägerin von 1.200,00 € und einem Restwert von 380,00 € ermittelte der Sachverständige Reparaturkosten in Höhe von 1.723,60 € netto. Für das Gutachten bezahlte die Klägerin 496,42 €.

Die Klägerin trägt vor:

Der Schaden sei durch die Zeugen verursacht worden, indem sie beim Aussteigen aus ihrem eigenen Fahrzeug mit der Tür gegen den Mitsubishi gestoßen seien.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.346,42 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Beauftragung des Klägersvertreters in Höhe von 196,62 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es sei nicht nachgewiesen, dass die Beschädigungen durch die Zeugen verursacht worden seien.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen er. Hinsichtlich der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 19. März 2021 und vom 13. Januar 2022 (Bl. 60 - 66 und Bl. 176 - 180 d. A.) Bezug genommen. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen vom 13. September 2021 (Bl. 120 ff. d. A.). Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Ergebnis in vollem Umfang begründet. Der Klägerin steht ein Schadensersatzanspruch wegen der Beschädigung ihres Fahrzeugs gegen die Beklagte in Höhe von 1.346,42 € aus den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. den §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beschädigungen an dem Fahrzeug der Klägerin, jedenfalls im Bereich der hinteren Tür, durch die Zeugen beim Öffnen der Fahrertür des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs entstanden sind.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe mehrfach gesehen, dass das Fahrzeug der Zeugen sehr nahe an ihrem eigenen Fahrzeug geparkt gewesen sei, teilweise sogar so nahe, dass die Zeugen über die Beifahrerseite hätten aussteigen müssen, weil sie das Fahrzeug auf der Fahrerseite nicht hätten verlassen können. Dies haben beide Zeugen bestätigt. Schon der Zeuge hat bei seiner ersten Vernehmung am 19. März 2021 angegeben, dass er selbst auch schon durch die Beifahrertür aus Platzgründen ausgestiegen sei (Bl. 62 d. A.). Er hat dies auch in

seiner Vernehmung am 13. Januar 2021 wiederholt. Auch die Zeugin [REDACTED] hat angegeben, wenn es zu eng gewesen sei, über die Beifahrerseite ein- und ausgestiegen zu sein. Sie hat ferner angegeben, dass die Parkplatzsituation, so wie sie auf Seite 15 des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] (Bl. 134 d. A.) zu erkennen sei, noch großzügig bemessen sei. Der Zeuge [REDACTED] hat weiter ausgeführt, dass es schon in dieser Situation praktisch unmöglich gewesen sei, als Fahrer aus dem Wagen auszusteigen. Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass die Parkplatzsituation extrem eng war, was auch durch das bereits erwähnte Lichtbild des Sachverständigen [REDACTED] bestätigt wird.

Gleichwohl sind beide Zeugen nach ihren Angaben auch auf der linken Seite des Wagens ausgestiegen. Beide haben angegeben, in diesen Fällen ihre Hand sozusagen als Puffer zu dem benachbart geparkten Fahrzeug der Klägerin benutzt zu haben. Der Zeuge [REDACTED] hat dabei ausgesagt, er habe die Hand etwa in der Höhe gehalten, in der auch das Fenster aufhöre. Seine Ehefrau hat angegeben, die Hand etwa in Höhe des Türgriffs gehalten zu haben. Während der Zeuge [REDACTED] ausgeführt hat, er könne für sich ausschließen, dass die Tür jemals am Wagen der Klägerin gewesen sei, überdies gingen sie durchs Leben nach dem Prinzip, dass sie für Schäden, die sie verursachten, auch geradestünden, hat die Zeugin [REDACTED] sich insoweit deutlich zurückhaltender geäußert. Sie hat auf die konkrete Frage, ob die Beschädigungen am Fahrzeug der Klägerin von ihrem Wagen stammen könnten, geantwortet, dass sie das nicht sagen könne. Wenn es so sein sollte, dann sei ihr dies jedenfalls nicht aufgefallen. Sie hat mithin nicht in gleicher Weise wie ihr Ehemann kategorisch ausgeschlossen, dass die Beschädigungen von ihrem eigenen Wagen stammen könnten.

Die Überzeugung des Gerichts davon, dass die Beschädigungen von der Tür des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs stammen, beruht insbesondere darauf, dass es sich im Bereich der hinteren rechten Tür im Wesentlichen um gleichartige Beschädigungen in gleicher Höhe handelt, die auf eine ähnliche Entstehungsweise hindeuten. Dabei hat der Sachverständige festgestellt, dass die Beschädigungen im Bereich der hinteren rechten Tür alle durch das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug entstanden sein können. Der Kontakt zwischen dem Opel Zafira und dem Mitsubishi Colt kam bei der Untersuchung des Sachverständigen in einer Höhe von ca. 60 cm zustande und wurde durch die Kunststoffzierleiste am Opel Zafira hergestellt. Zwar erscheint es grundsätzlich durchaus denkbar, dass derartige Beschädigungen auch an anderen Orten, z.B. auf einem öffentlichen Parkplatz, entstehen. Auffällig ist jedoch, dass sämtliche Beschädigungen sich ungefähr in gleicher Höhe befinden und gleichartig sind. Wären sie auf einem öffentlichen Parkplatz entstanden, wäre zu erwarten gewesen, dass sie in ganz unterschiedlichen Höhen vorhanden wären, weil mal ein Kleinwagen und mal ein SUV neben der Klägerin geparkt hätte. Dabei

spricht die vorgefundene extrem enge, täglich bestehende Parkplatzsituation, wie sie sehr anschaulich aus dem Lichtbild auf Seite 15 des Gutachtens (Bl. 134 d. A.) hervorgeht, dafür, dass die Beschädigungen bei dieser Gelegenheit entstanden sind. Auch eine solche enge Parksituation ist nicht in gleicher Weise auf jedem öffentlichen Parkplatz gegeben.

Hieran ändern auch die Einlassungen der Zeugen nichts. Denn wie man unschwer dem Lichtbild entnehmen kann, kann sowohl das Festhalten der Tür im unteren Bereich des Fensters als auch im Bereich des Türgriffs einen Anstoß der Zierleiste an das Fahrzeug der Klägerin nicht verhindern. Der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf es insoweit nicht. Deutlich erkennbar ist, dass in diesen Bereichen von etwa 105 bzw. 90 - 95 cm Höhe (vgl. hierzu auch die von der Beklagten eingereichten Lichtbilder auf Bl. 72 - 74 d. A.) nicht nur die Karosserie des Opel Zafira zurückweicht, sondern insbesondere auch die Karosserie des Mitsubishi Colt (vgl. Bl. 134 d. A.). Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt, dass bei einem solchen Anprall eine punktuelle Eindellung des Außenblechs entstehe, ohne dass hier deutlich erkennbare Lackschäden entstünden, was dem Material der Zierleiste (Kunststoff) geschuldet sei. Da es sich beim Anprallpunkt der Zierleiste um das Zierleistenendstück handele, sei diese in diesem Bereich konstruktiv sehr stabil und drücke, ohne selbst Schaden zu nehmen, das konstruktiv eher dünne Außenblech (Blechstärke ca. 0,6 - 0,8 mm) der Tür ein (vgl. Bl. 139 d. A.). Dies ist für das Gericht gut nachvollziehbar.

Da die Beschädigungen im Bereich der hinteren Tür alle dieses gleiche Beschädigungsmuster aufweisen, ist das Gericht davon überzeugt, dass sie auch durch die Tür des Opel Zafira entstanden sind. Es wäre verwunderlich, wenn zufällig auf einem öffentlichen Parkplatz neben dem Wagen der Klägerin parkende Fahrzeuge dieses gleiche Beschädigungsbild hervorrufen würden.

Hinzu kommt des Weiteren, dass auch aus einem anderen Grund die Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs im Bereich der hinteren Tür durch die vordere Tür des Opel Zafira plausibel erscheint. Wie die beiden Zeugen in Übereinstimmung mit der Klägerin ausgesagt haben, ist nämlich der Parkplatz der Zeugen etwas kürzer als der Parkplatz der Klägerin. Dementsprechend konnten die Zeugen mit dem Wagen nicht so weit in die Parktasche hineinfahren wie die Klägerin. Es ist also nachvollziehbar, dass beim Öffnen der vorderen Tür des Opel Zafira die hintere Tür des Mitsubishi getroffen wurde. Auch dies ist ein aufgrund der Gegebenheiten der Parkplätze täglich wiederkehrendes Kriterium, das die Beschädigungen an der hinteren Tür plausibel erklärt.

In der Summe dieser Beweisanzeichen ist das Gericht daher davon überzeugt, dass die Beschä-

digungen an der hinteren Tür durch das Öffnen der Fahrertür des Opel Zafira entstanden sind.

Etwas anderes gilt allerdings für die beiden Beschädigungen im Bereich der vorderen Tür des Mitsubishi. Insofern kann zwar eine der Beschädigungen durch den Opel Zafira verursacht worden sein, eine weitere Beschädigung, die sich in einer Höhe von ca. 54 cm befindet, jedoch keinesfalls. Dies hat der Sachverständige nachvollziehbar ausgeschlossen. Insofern genügt eine einzelne Beschädigung, die grundsätzlich dem Opel Zafira zugeordnet werden könnte, jedoch nicht, um es als nachgewiesen anzusehen, dass diese Beschädigung der vorderen Tür durch den Opel entstanden ist. Eine einzelne Beschädigung kann auch anderweitig erfolgt sein.

Daraus folgt, dass die Beklagte den Ersatz der vorderen Tür nicht schuldet, wohl aber den Ersatz der hinteren Tür. Insofern handelt es sich um klar abgrenzbare unterschiedliche Schäden. Dies hat zur Folge, dass eine Abrechnung, wie sie von Klägerseite vorgenommen worden ist, nicht möglich ist. Es handelt sich nämlich nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden am Wagen der Klägerin, jedenfalls nicht, soweit als Verursacher die Benutzer des Opel Zafira in Betracht kommen. Rechnet man nämlich die Beschädigungen an der vorderen rechten Tür des Mitsubishi Colt aus den im Schadensgutachten ermittelten Reparaturkosten heraus, so ergibt sich, dass lediglich 853,30 € netto ersatzfähig sind. Damit liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden nicht vor. Das Gericht hat zu diesem Zweck die Positionen 524260, 424144, 424110, 524260, 424143, 513010, 516252, 4241112T, 1626, 1722 und 1728 komplett abgezogen, sowie die beiden Positionen KN sowie Materialnebenkosten und Lackmaterial, ferner Kleinersatzteile und Schwemmmaterial zur Hälfte.

Allerdings liegt dieser Betrag immer noch knapp oberhalb der von Klägerseite vorgenommenen Abrechnung, Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, so dass im Hinblick auf § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO nur der geltend gemachte Betrag von 820,00 € grundsätzlich zugesprochen werden konnte.

Zu ersetzen sind unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes ferner die Kosten des von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachtens. Zwar reduziert sich insoweit das Grundhonorar in aller Regel, jedenfalls dann, wenn die Schadenshöhe als Maß hierfür angesetzt wird. Ob das vorliegend der Fall war, geht aus der Rechnung (Bl. 15 d. A.) nicht eindeutig hervor. Allerdings hat eine Recherche nach dem BVSK-Honorarrechner ergeben, dass auch bei einem Schaden von bis zu 1.000,00 € die Honorarkosten allenfalls geringfügig übersetzt wären. Die Berechnung nach dem Honorarrechner ergab einen Betrag von bis zu 415,60 € netto oder 482,10 € brutto, als oberen Rand des zulässigen Rahmens. Damit ergibt sich eine Differenz von ca. 14,00 €,

die so geringfügig ist, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin als Geschädigte hätte erkennen müssen, dass der Sachverständige knapp oberhalb des Rahmens liegen würde. Dies gilt umso mehr, als der Sachverständige tatsächlich einen sehr viel höheren Schaden festgestellt hat, von dem wiederum er nicht wissen konnte, dass er aufgrund des Plausibilitätsgutachtens des Sachverständigen letztlich nicht vollständig der Beklagten zur Last fallen würde. Folglich sind die Kosten des Schadensgutachtens des Sachverständigen vollständig von der Beklagten zu tragen.

Eine Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 € gewährt das Gericht schon seit etlichen Jahren.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 1.346,42 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Worms
Hardtgasse 6

67547 Worms

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 10.02.2022

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

() , Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)